vonBredow Valentin Herz

Zu laut oder tonhaltig

Teil II – Ansprüche gegen den Hersteller?

Windenergietage 2025

13. November 2025

Cornelius Lüpke, LL.M.

Gliederung

1. Über von Bredow Valentin Herz
2. Ausgangslage & Problemstellung
3. Ansprüche aus dem Liefervertrag
4. Ansprüche aus der Schallgarantie
5. Ansprüche aus Verfügbarkeitsgarantie
6. Ansprüche aus dem Wartungsvertrag

   - Exkurs zur aktuellen Rechtsprechung

7. Fragen & Austausch

01 Über vBVH

- Umfassende rechtliche Beratung im Bereich der erneuerbaren Energien
- Vertragsgestaltung, -prüfung und Verhandlung
- Gutachterliche Beantwortung von Rechtsfragen
- Vertretung in Verwaltungsverfahren und vor Gerichten
- Kauf und Verkauf von Anlagen

vBVH Team: Privates Baurecht

Dr. Tilman Petersen

— Rechtsanwalt seit 2016

— Partner bei vBVH seit 2025

Expertise:

- Errichtungs- und Wartungsverträge für Energieanlagen
- Langfristige Stromliefer – und Energieanlagenvermarktungs-verträge

Cornelius Lüpke

— Rechtsanwalt seit 2021

— Bei vBVH seit 2023

Expertise:

- Errichtungs- und Wartungsverträge für Energieanlagen
- Schadensersatzrecht
- Prozessführung

02

Ausgangslage & Problemstellungen

Was sagt die Genehmigung?

- Schallpegel
  - Maximale Lautstärke
- Oktavbandpegel
  - Spezielle Vorgaben für einzelne Bereiche
- Tonhaltigkeit
  - z.B. Brummen, Quietschen, Heulen, Pfeifen
  - Führt zu einem Zuschlag oder ist komplett untersagt?

Die WEA ist zu lauten oder tonhaltig
→ Was sind die Auswirkungen?

- Betrieb nur in gedrosseltem Modus möglich
- Kein Nachtbetrieb möglich, Abschaltung von 22:00 bis 06:00 Uhr
- Komplette Abschaltungsanordnung durch die Behörde
  - Es entstehen Ertragsausfälle
  - Weiter Kosten (Stromverbrauch etc.)
  - Unter Umständen wird das gesamte Projekt unwirtschaftlich
- Unser Ziel:
  - die Ertragsverluste so gering wie möglich halten
  - einen finanziellen Ausgleich vom Hersteller erhalten
- **Vertragliche Grundlage ist entscheidend**

Wo stehen wir?

Vor Inbetriebnahme

- Anspruch aus dem Liefervertrag auf Herstellung einer mangelfreien Anlage (Erfüllungsanspruch § 633 BGB)
- Häufig noch keine Ansprüche aus
  - Schallgarantie
  - Verfügbarkeitsgarantie
  - Wartungsvertrag

Zwischen Inbetriebnahme & Abnahme

- Anspruch aus dem Liefervertrag auf Herstellung einer mangelfreien Anlage (Erfüllungsanspruch § 633 BGB)
- Schon Ansprüche aus
  - Schallgarantie ?
  - Verfügbarkeitsgarantie ?
  - Wartungsvertrag ?

Nach Abnahme

- Anspruch aus dem Liefervertrag auf Nacherfüllung und Schadensersatz (Sekundäransprüche §§ 634 ff. BGB)
- Ansprüche aus
  - Schallgarantie
  - Verfügbarkeitsgarantie
  - Wartungsvertrag

03

Ansprüche aus dem Liefervertrag

Ansprüche aus dem Liefervertrag

- Anspruch auf mangelfreie WEA (vor Abnahme)
  - Auffälligkeitsmessung ausreichend
  - Abnahme verweigern
  - Letzte Rate zurückbehalten

- Mängelrechte nach §§ 634 ff. BGB (nach Abnahme)
  - Nacherfüllung
  - Schadensersatz?
    - Oft stark eingeschränkt
    - Einschränkung als AGB unwirksam?

04

Ansprüche aus der Schallgarantie

Ansprüche aus der Schallgarantie?

- Liegt ein Garantiefall vor?
  - Was ist garantiert?
    - Wert nichts wert? Achtung bei Toleranzen/ Serienstreuung, Zuschlägen etc!
    - Oktavbandpegel?
    - Tonalität?
  - Wie muss gemessen werden?
    - Oft sehr genaue Vorgaben in der Schallgarantie
  - Wann muss die Vermessung beauftragt werden?
    - Relativ zügig – Garantiefall nur, wenn Vermessung rechtzeitig abgeschlossen ist

Ansprüche aus der Schallgarantie!

- Weitere Bedingungen
  - Behördliche Anordnung?

- Nachbesserung
- Gesamt-Ausgleichszahlung
  - Wenn Nachbesserung fehlgeschlagen
  - Zahlung ist begrenzt (Cap)
- Nachtrag?

05

Ansprüche aus der Verfügbarkeitsgarantie

Ansprüche aus der Verfügbarkeitsgarantie

- WEA steht aufgrund von Nachbesserungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen
- WEA steht aufgrund behördlicher Anordnung / fehlender Freigabe für den Nachtbetrieb

- Ausschlussgründe bzw. Rangfolge
  - Oft intransparent
- Berechnung der Ausgleichzahlung
  - Höhe ausreichend?
- Berechnungszeitraum
  - Recht auf Abschlagszahlungen?
- Doppelte Inanspruchnahme meist ausgeschlossen bzw. gemeinsame Deckelung der beiden Garantien

06

Ansprüche aus dem Wartungsvertrag

Ansprüche aus dem Wartungsvertrag

- Bestehen weitere Ansprüche?
  - Instandsetzung der WEA – je klarer desto besser

- Darüber hinaus?
  - Schadensersatz neben den Garantieleistungen?
  - Meist vertraglich ausgeschlossen!
  - Wirksamkeit des Ausschlusses?

Exkurs Rechtsprechung:
LG Hamburg 415 HKO 28/24

- Sachverhalt: Mehrstündiger Stillstand aufgrund eines Softwarefehlers

- Keine umfassende Freizeichnung, da Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht von der Haftungsbeschränkung umfasst sind
- Zudem haftet der Hersteller bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei die Haftung in der Höhe begrenzt ist
  - Wesentliche Rechte des Betreibers nicht unzulässig eingeschränkt
- Abwägung:
  - Haftung ist stark beschränkt
  - Aber der Hersteller haftet unter der Verfügbarkeitsgarantie verschuldensunabhängig

Exkurs Rechtsprechung:
LG Hamburg 415 HKO 28/24

- Grenze des § 307 Abs. 2 S. 2 BGB „Erreichung des Vertragszwecks gefährdet“
- Vertragszweck des Wartungsvertrages: Durch eine regelmäßige Wartung und Instandsetzung einen dauerhaften, wirtschaftlichen Betrieb ermöglichen
- Die Klägerin hatte nicht substantiiert dazu vorgetragen, dass die Haftungshöchstgrenze für den Ausgleichsanspruch regelmäßig und erwartbar ausgeschöpft wird und der tatsächliche Schaden die Grenze dauerhaft deutlich übersteigt

> Insofern ist offen, wie es bei einer dauerhaften Untersagung des Nachtbetriebs o.ä. aussehen würde, hier müsste wohl eine Gefährdung des Vertragszwecks angenommen werden!

07

Fragen & Austausch

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Cornelius Lüpke, LL.M.

Telefon
030 809 24 82 20

Mail
info@vbvh.de

Kanzlei
Littenstraße 105
10179 Berlin